

VERKEHRS- UND PARKORDNUNG KIENBAUM - OLYMPISCHES UND PARAYLMPISCHES TRAININGSZENTRUM FÜR DEUTSCHLAND E. V. (KOPT)

1. Auf dem Betriebsgelände des KOPT e. V. gilt die StVO. Dabei steht die Sicherheit an oberster Stelle.
2. Auf dem Gelände des KOPT gilt eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h. Auf Grund des starken Fußgängerverkehrs ist erhöhte Vorsicht sowie Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern geboten
3. Auf allen Grundstücken des KOPT e. V. wird zur Einhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung der Zufahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehr ein eingeschränktes Halteverbot verfügt. Die Straße vor den Pavillons und die Feuerwehzufahrten zu den Unterkunftsgebäuden und Sportanlagen sind grundsätzlich freizuhalten. Werden durch ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug Rettungseinsätze behindert, Rettungswege blockiert oder andere dringend angesetzte Maßnahmen behindert, kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden
4. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen ist verboten. Parken Sie im Interesse der anderen Gäste platzsparend.
5. Es ist ebenfalls nicht gestattet die Grünflächen zu befahren. Für Schäden an Grünflächen, die durch Befahren verursacht werden behält sich das KOPT vor Schadensersatz zu verlangen.
6. Fahrräder oder Motorfahrzeuge dürfen nicht in Gebäuden und Räume der Sportanlage abgestellt werden. Hierfür können Ihnen Fahrradräume zur Verfügung gestellt werden.
7. Über die Bereitstellung von Stellplätzen aus dienstlichen und sonstigen Gründen entscheidet die Geschäftsleitung des KOPT e.V.
8. Die Stellplätze für schwerbehinderte Besucher sind besonders gekennzeichnet. Diese dürfen nur von den jeweils dazu Berechtigten genutzt werden.
9. Für Fahrzeuge, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt sind, wird für jeden Tag eine Gebühr von 10 € erhoben.
10. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Grundstück des KOPT e.V. geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der dem KOPT e.V. durch das Abstellen seines Fahrzeuges entsteht. Der Nutzer hat das KOPT e.V. von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen. Es gelten die Regelungen nach § 823 BGB (Schadenersatzpflicht).
11. Auf den Parkflächen wird nur eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten sind den Witterungsverhältnissen anzupassen
12. Der Aufenthalt ist im Baustellenbereich für Unbefugte nicht gestattet. Baustellen werden in notwendigem Umfang kenntlich gemacht, vom übrigen Gelände abgetrennt und entsprechend abgesichert
13. Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung in der Hausordnung.